

auf dem Kopfe das gleiche schief aufgesetzte Kränzlein und in gleicher Weise den Uberschuh der Haare weich und dick wie einen Kagenhirsch hinterhertragend. Das jüngste Böhlerchen aber wie diese und die Brüder auch mit spanischen Halskrägelchen, machts Mutter und Schwestern nach und grazils schwänzelt, in Ermangelung des noch fehlenden Böhler, der Bissel der Bindeleinwicklung h...

Treibjagd

Eine Humoreske

Dem kräftigen „Weidmannsheil“ bezug: Schulre-Schmollappell seine Gäste am Sammelplatz. Neben einigen Bauern aus der Nachbarschaft waren aus der nahen Kreisstadt noch erschienen: sein Schwiegersohn, der Schulmeister Grätig, der gestrenge Rechnungsrat Brummig und der kleine Rentmeister Fürchtenicht. — Nachdem mit den üblichen Anweisungen die Aufstellung beendet und noch schnell ein kräftiger Schluck Bitterwasser hinter die Binde gegossen war, ging es los. Heiliger Hubertus hilf! — — Langsam schob sich die Kette vorwärts. Hier und da krachte ein Schuß, manchmal auch zwei gleichzeitig aus einer Donnerbüchse. Die Schützen schienen an dieser Stelle besonders heile zu sein. Sie schlugen zum größten Mergel der Schützen immer zu früh. Die Hunde waren kaum zu halten, weil sie zu wenig ins Feld kamen. Besonders Schmollappels Haras, der sonst sein Dasein an der Kette fristen mußte, kannte keine Grenzen. Oben war so ein Mummelmann aus dem Pott gefahren, als er auch schon hinter ihm her war. Es half kein Rufen, kein Fluchen! Haras dachte nur, was läuft mußt du haben. Schulre-Schmollappell wollte diesem grausigen Spiel durch einen wohlgezielten Schuß ein Ende bereiten. Aber anstelle des Hasen drehte sich der arme Mien wie besessen um seine eigene Nase und suchte am anderen Ende seiner Körperlänge nach den vermeintlichen Flohköcken.

Das erste Treiben war beendet. Der Erfolg, gemessen an den leeren Patronenhüllen, recht dürftig. Nach der unvermeidlichen Umstellung ging es weiter. Wer jemals auf Kaninchen ge'ag hat, weiß, was das heißt. Das gemeine dabei ist, daß diese Kerle noch fixer und leider auch um die Hälfte kürzer sind als ihre größeren Verwandten. Es war also nicht verwunderlich, daß sich alle Scharfschützen in Gelenkübungen überboten. Ein aufstrebendes Kaninchen verursachte bei dem Schulmeister den Ausbruch eines regelrechten Drehschüßers. Das Mummelmännchen war aber fixer. Auch die'ser Schuß kam, wie so mancher, dem Arbeitsbeschaffungsprogramm zugute. Beim Ueberqueren eines Grabens aber gab es einen unerwarteten Aufenthalt. Der Rechnungsrat hatte, ob seiner körperlichen Fülle, den Sprung zu kurz bemessen. Er stand bis an die Knie fest im Morast, und erst mit Hilfe von einigen Treibern konnte er aus seiner festgesprungenen Lage befreit werden.

Mit mancherlei Spottgelächter begann das letzte Treiben, im bestbesetzten Teil, weil er an den großen königlichen Forst angrenzte. Hier schien der Erfolg besser zu sein. So mancher Mummelmann machte sein Kompliment und blieb im Pulver'ampf liegen. Aber ebenso wie die beiden ersten Treiben mancher Komik nicht entbehrten, so sollte der Abschluß der Jagd den Knallsekt geben. Denn mit des Geschickes Mächten . . . — Die Kette brückte eben durch einen Eisenbestand, als die Hunde ein schreckliches Geräusch anhoben. Mit donnerndem Gepolter brach plötzlich ein Schwarzkittel, fürchterlich grunzend, durch die Dichtung gerade auf den kleinen Rentmeister Fürchtenicht los. Mit einer derartigen Begegnung hatte die'ser durch sein Jägerlein bekannte Hubertusjäger nicht gerechnet. Es ging ums Leben. Was tun? — Kurzerhand schmiß er seine Donnerbüchse weg, und schneller als eine E-Lake fand er sich auf dem nächsten Baum wieder. —

Unter Hohn- und Spottgelächter krabbelte er schweißtriefend von seiner Kanzel herunter. Erst ein ordentlicher

Jug „Lebenselixier“ ließ ihn wieder zur Bestimmung kommen. Mit die'er Ueberraschung hatte die erste Treibjagd einen würdigen Abschluß gefunden.

Während die Jagdgesellschaft mit vielen „wenn“ und „aber“ die Strecke betrachtete, schnürte Meister Reinecke federnd um die nächste Waldbede.

Beutebeladen wurde im gastlichen Hofe Schulte-Schmollappels Einzug gehalten. Bei einer deftigen Erbsensuppe und dem nötigen Feuerwasser wurde „lateinisch“ gesprochen, daß sich die Wäffen bogen, und sogar das Kränzchen auf dem Firste rief: „Huhu, huhuhuhu!“ —

Das Haarwuchsmittel!

Knäppers Dähme, ne ollen Nidel van sässig Johren, kräftigst Friggen in de Huit un frogere säon nett Mästen an, off iart kaine Lust häre, dat sei baiden iahre Prüteln beeinschmürten. Dat Mästen, hatt diän ollen Hanjäst opp-treden woll, saggte iämme, hai mögte äis mol sahn, datt hai Hoer oppen Kopp kräftig, iart nähme keinen Kerel mett ner fahnen Platte.

De Dähme kassere sik ächtern Schuilners (Scheuklappen, Ohren) un sträid sik ädwer ihne fahle Platte. Watt niu? Hai genk noch diän Schmied Hännes, dai wußte vüör alles gurren Koot, wann de Hütte nit siupen, de Kotte nit miinen, de Ruie nit blirken, un de Kauh bloe Mäste gassie, da matt äol wöyten, biume wher Hoore oppen Kopp tritt. Hännes glänstere vüör luter Plafäter, un dachte in ihnem Sinne, dürfen ollen Nidel wehke doch mol van ihnen Hlufen kurlären, un hai fall äuf Hoore opp te Platte krehgen.

„Niu paß mol nette opp, hatt id dy segge, de olle Knäpperste hiä: duoch äol van Hiävest Priumentriut malet datt het hu doch in ehren Däppens im Keller stoßn. Niu binneste dy en Daul äimmen Kopp, datt de Platte fry blitt un dat Priumentriut leggeste dann opp dai fahle Siehe und blüht dann en paar Dage imme Keller sitten, nymest dy en Bräoi un en paar droige Mettemwölste met. Drowvest owwer keinem wuort seggen, süß helpert nit. Dann fassie mol sahn, sind no drei väier Dagen Hoore do.“

De Dähme bedankere sik un satt sik den annern Muorgen in einem fuchten düstern Eläken in Positur un wechte opp de Hoore, und wärllich, se kamen, noch drei Dagen, tastere hai mol gans fachte ädwer den Kopp un richtig, gans fine witte Hörtes wessen nit diän Priumentriut. Als de Kaufmaged met der Stallköhte in diän Keller kam, äimme Sültemaus ropp te halen, kraig se nen Schrecken, als sai diän Dähme, diän se all drat Dage vermisset harren, in der Eken sitten soß.

„Mein Guott Dähme, hatt mal y dan hy?“
„Ehe fülle Mästen, id krehge nigge Hoore“, un do dy wäis hat oppen Kopp.

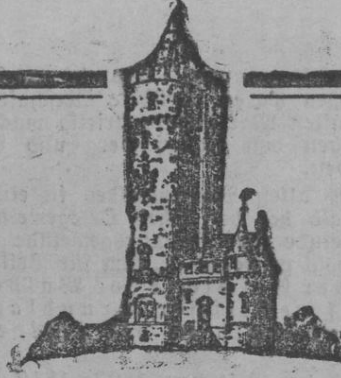
„Dat sind so keine Hoore, dat is so langen Schimmel vanme Priumentriut, dai kümme äol opp Kroiße, wann se Wästen elt is, hai hiärt uch datt dann wyl malet?“

Hanjäst saggte gans ber'ppelt, de Schmied Hännes häre iähme, dat Middel saggt un hai häreit äuf glowt.

Graitte lachere ne harre iut, dat hai sik van dem ollen Diupert harre ennen oppbinnen looten, hel nen Pot met Water, und wässere iämme diän ollen Platenkopp mol wher reine und de schöneste fahle Platte ohne Hoore kam wher taume Wörschen.

„Nyn lative Grattlen, segg owwer so nig, dat diu mi im Keller drueppen hiäst! Wann de nigen siehrst, brenge h dy äuf wuort schömes van der Saufter Klärnisse met. Id segge, id wör drei Dage berreiet wäsen!“

Und Kraitte verkonnt' un saggte nig un priu'kere van Lachen. De Dähme hiärt den Hännes nit wher äimme Koot troget un iss als Jungefelle innen Himmel gohn.



Der Wächter

vom Kahlen Asten

Beilage zur Sauerländer Zeitung

Blätter zur Pflege heimischer Art und Unterhaltungsschrift

Nr. 5

Brilon, den 4. November 1933

Erscheint in zwangloser Folge

Aus der Geschichte des Briloner Stadtwaldes

von Oberförster a. D. Vinhoff, Brilon

(Fortsetzung)

Die Genossen jeder Mark beerbten sich zwar in derselben, ursprünglich nach den alten Markenrechten, zumal die Schwerte derselben in Feld und Holz größtenteils erblich öfliche Aterlehne der Junker zu Almer, Deisenberg, Paderberg, Scharfenberg, Hoppede und Bruchhausen waren. Zur Erläuterung des Begriffs Schwert sei hier Folgendes bemerkt. Die Markbeerbten waren als solche d. h. vermöge ihrer Güter zur Teilnahme an allen Nutzungen, welche die Mark gewährte, berechtigt. Der Inbegriff dieser Berechtigung wurde ein Schwert. oder Schwort, eine volle Warhaft genannt. Die Markgenossenschaft war nicht als eine Vereinigung zu einer juristischen Person anzusehen, sondern wie schon der Name anzeigt, nur eine Genossenschaft, in welcher die Ausübung der Berechtigung des Einzelnen durch Rücksichten auf die Erhaltung der Rechte aller beschränkt wurde.

Auf die Dauer konnten sich die alten Markenverhältnisse, wie Seiberg berichtet, gegen die absorbierende Kraft des freien bürgerlichen Elements nicht halten. Alle Schwerte in den Waldmarken wurden mit dem Stadtwalde vereinigt, der das Holzbedürfnis aller Einwohner um so leichter befrucht, weil Erzbischof Wilhelm zur Vergeltung der guten Dienste, welche die Stadt der kölnischen Kirche geleistet, ihr am 16. September 1354 ein Privileg verliehen hatte, welches dem Landmarschall sowohl als den ihm untergeordneten Amtleuten unterlagte, aus der Stadtwaldungen Bau- und anderes Holz zu verlangen, wozu sie sonst, wegen des dem Erzbischofe zuzurechnenden Holzzehnten wohl befügt gewesen wären. Die leihbaren Schwerte im Felde wurden frei geteilt, verkauft und vererbt, wenn auch der zeitige Basall, der die Verleihung empfing, dem Lehnsherrn die Lehngebühr entrichtete und nachher auf die Besther repartierte.

Nebe: die Geschichte der uralten Markgenossenschaft und deren Wandlungen mögen hier einige allgemeine Betrachtungen nach den Seiberg'schen Angaben eingeschaltet werden.

So lange die Bevölkerung nicht so zahlreich war, erhielten sich um das Privateigentum der Mitglieder dieser Gemeinden noch ungemessen große Distrikte als allen gemeine Markt, als Allmende. So wie aber durch Zunahme der Bevölkerung auch die Urbarmachung dieser Allmenden im zunehmenden Maße waren in der maßlosen Benützung derselben Restriktionen unvermeidlich, die nur durch wechselseitige Beschränkungen vermieden werden konnten. So ergaben sich von selbst Abteilungen der bisher allen gemeinschaftlichen Marken für die einzelnen Gemeinden, welche darin entstanden. Nach dem Umfange der letzten und dem Bedarf der Mitglieder wurden die Anteile derselben an der bisher allen gemeinschaftlichen Markt bestimmt. So entstanden in den großen Gaumarken kleinere Markgenossenschaften entweder für einzelne Centraue (Hunderschaften, Gogerichte) oder gar für einzelne Pfarthschaften (Decanien, Thien, Bauerhschaften) in besonderen Abteilungen. Durch die notwendige Regelung der aus die'en abgetheilten Marken zu ziehenden Nutzungen entstanden von selbst die verschiedenen Markenordnungen. Die Zeit, wann und die Art, wie die ersten Teilungen der alten Gaumarken bewirkt wurden, anzugeben, ist ebenso un-

möglich, als die Nachweisung des Alters aller einzelnen Höfe und Dörfer. Diese Veränderungen ereigneten sich in einer Zeit, die älter ist, als unsere schriftlichen Urkunden. Genug, daß sie sich ereignet haben, und daß wir sie in ihren Folgen auch in unserem Lande nachweisen können.

Umgekehrt wurden im 12. und 13. Jahrhundert, nach Entstehung unserer Territorialstädte, sehr viele durch vorherige Teilungen entstandenen H. Marken wieder zu einer Stadtmark, dadurch vereinigt, daß die Bewohner der Bauerhschaften, wozu sie gehörten, alle oder teilweise in die Städte zogen, in welchen sie neue Pfarthschaften, Thye oder Bauerhschaften bildeten. So bestand die Feld- und Waldmark der Stadt Brilon außer den Feldern und Holzungen von benachbarten Einhöfen, deren Besitzer in die Stadt gezogen waren, hauptsächlich aus den Schwerten und Hufen von sechs Dorfmarken, nämlich 1. der Briloner, 2. der Kestler, 3. der Federiker, 4. der Dügge'er, 5. der Almer und 6. der Wäler (Altenbürener) Markt.

Die Umwandlung der alten, auf der Hufenverfassung aufgebauten Markgenossenschaft, deren Rechte am Walde mit dem Besitz von Hof und Land (Hufe) verbunden waren, wurde besonders dadurch hervorgerufen, daß man die Markenanteile — die sogenannten Schwerte — nicht mehr als an die Hufe gebunden ansah. Man sah sie als selbständige Rechte an, die für sich — geteilt oder ungeteilt — verkauft werden konnten. Sie konnten auch von solchen Personen erworben werden, die nicht Hufenbesitzer und damit nicht Markgenossen waren.

Erwart nun die Stadt Brilon durch Ankauf der Schwerte sich in g ößen Et-fluß auf die Verwaltung der Markgenossenschaft, so kamen ihr zu diesem Zwecke noch weitere Umstände zufluten: so besonders die wirtschaftliche Notlage der Markgenossen, die nicht mehr in der Lage waren, die erheblichen Kosten für die vielen Grenzstreitigkeiten aufzubringen. Die am Walde nutzungsberechtigten Stadt makte für sie einbringen. Die Stadt übernahm dann die allgemeine Verwaltung der Waldmark, stellte die zur Aufsicht nötigen Forst- und Jagdaufseher an und erließ Markenordnungen, denen sich die Genossen zu unterwerfen hatten. Damit kein Krubbau in den Markenwaldungen stattfinden sollte, erlosaten außerdem noch landesherrliche Polizeiverordnungen, für deren Durchführung die Stadt zu sorgen hatte.

Auf diese Weise hielten die Markgenossen am Walde immer mehr Rechte ein, die dann zwangsläufig an die Stadt übergingen. Die frühere Stellung der Markgenossen war schließlich soweit zurückgegangen, daß die Genossen nur noch als Genüßberechtigten in die Erbschinnung traten und die Stadt als alleinige Eigentümerin des Waldes auftrat und anerkannt wurde.

Mit dem Eintritt des fünfzehnten Jahrhunderts beginnt der allmähliche Verfall unserer westfälischen Städte. Er hält fast gleichen Schritt mit der Hanfa und wird beschleunigt durch die Einnahme der fürstlichen Territorialherren, welche in dem Aufkommen der Städte feindselige Kräfte gegen ihre Landeshoheit zu finden glaubten.

In der Stadt Brilon herrschten um diese Zeit noch

geunde Verhältnisse. Ueberall, wo sich Gelegenheit bot, kauften Bürgermeister und Rat für die Stadt Güter und Waldanteile auf. Sie ordneten an, daß alle Bürger, Bürgerfrauen und Bürgerkinder verpflichtet seien, falls sie aus Not oder aus sonst irgend einem Grunde ihre Erbgüter verkaufen wollten, diese zunächst der Stadt anzubieten hätten. Sie sollten die Güter nicht an Auswärtige, an Klöster oder Junker verkaufen.

Der Oberlehrer Christoph Becker fügt seiner Druckchrift: „Geschichtliche Nachrichten über die in dem Briloner Stadtgebiete untergegangenen Dorfschaften und Einzelhöfe“ eine Karte bei, die den Umfang des Briloner Stadtgebietes gegen das Jahr 1530 darstellt. Das damalige Stadtgebiet erstreckte sich zum Teil über die jetzige Gemarkungsgrenze der Stadt hinaus, und schloß die Dorfschaften Altenbüren, Rigen, Scharfenberg und Wülste ein. Über die Dorfschaften berichtet Seiberg folgendes. Innerhalb des gedachten Umkreises — gemeint ist der Weg des Schnadezuces — der Briloner Feld- und Waldmarken lagen einige Dörfer, die ihrer Bedeutung oder ihrer rechtlichen Lage wegen, von den Einwohnern nicht verlassen wurden, vielmehr ihre Selbstständigkeit ganz oder teilweise behaupteten oder in ein Adelsverhältnis zur Stadt, als ihrer Gutsheerrschaft, traten. Zu den letzteren gehörten Rigen und Wülste, zu jenen Altenbüren und Scharfenberg. In Altenbüren hatte die Familie von Cobbenrode ein bedeutendes, adeliges Gut; mit ihr wohnten dort mehrere freie Bauern. Die Stadt Brilon kaufte, wie bereits vorstehend bemerkt, das adeliche Gut und hat e nur die dadurch begründeten Verhältnisse mit den benachbarten Junkern zu Antfeld, teils mit den freien Bauern zu Altenbüren zu regeln. Zu dem sich hieraus zwischen Brilon und Altenbüren entwickelnden, Jahrhunderte lang sich hinziehenden Streit wird nachstehend noch ausführlich berichtet.

Ueber die Briloner Verhältnisse während des 15. und 16. Jahrhunderts gehen die alten Stadtbücher Auskunft. Den Inhalt dieser Bücher teilt Seiberg ausführlich mit. Von besonderem Werte sind dabei die Angaben, welche der damalige Stadtschreiber Kropf in seinem Direktorium im Jahre 1595 zusammen gestellt hat. Heinrich Kropf, welcher sich auf dem Titelblatt als Verfasser des Direktoriums ankündigt war, wie Seiberg schreibt, in Brilon geboren, wofür seine Familie zu den angesehenen, ratsherrlichen Geschlechtern gehörte. Er stellte in seinem Direktorium alles zur Erhaltung des alten, verfassungsmäßigen Zustandes seiner Vaterstadt und ihrer Privatrechte dienliche sorgfältig zusammen, und eben darum ist dasselbe so lehrreich für die genauere Kenntnis der inneren Zustände der Stadt. Kropf war eben noch imstande, aus eigener Anschauung eine Beschreibung dieser Zustände zu geben, die seitdem immer rascher verblühten.

Wie die Stadt ihr Gebiet gegen die Nachbarn zu schützen verstand, welche Prozesse über streitige Grenzen geführt wurden und welche Grenzreize zwischen ihr und den Nachbarn abgeschlossen wurden, gibt Kropf in seiner Deductio limitum an. In diesem Teile des Direktoriums erfolgt eine eingehende Grenzbeschreibung der Feld- und Holzmarken der Stadt. Die Grenzen wurden durch soeben erwähnte, welche innerhalb gewisser Ritzperlen von den Bürgern abgezeichnet wurden gesichert. Im dritten Teile seines Direktoriums gibt Kropf die von der Stadt beanspruchten Berechtigungen und Privilegien an, die vom Landesfürsten bestätigt waren. Von diesen interessieren hier besonders die unter Nr. 29, 30, 32 und 37 aufgeführten, nach denen die Stadt für sich das Recht in Anspruch nimmt, die Holz- und Feldmarken zu erweitern, Holz und Weide anders wohin zu verkaufen oder selbst zu nutzen, aufstehende Albelstäter oder Leute, die der Stadt Schaden im Walde zufügen, zu bestrafen, Wald zu erweitern, zu kaufen und zu verkaufen.

Leider schließen die Seiberg'schen Nachrichten über die „alten Stadtbücher der Stadt Brilon“ mit dem Jahre 1595 von Kropf aufgestellten Direktorium und Revertorium ab. Immerhin dürfen aber diese geschichtlichen und urkundlich nachgewiesenen Nachrichten in mehr als hinreichender Weise den Beweis erbringen, daß im Jahre 1595 die Stadt bereits ganz oder fast ganz im Besitze des alten Markenwaldes gewesen ist, und daß sie das alleinige Recht in Anspruch nahm, über den Wald frei zu verfügen.

Die alte Markengemeinde, in der die Markgenossen Träger der öffentlichen Rechte, Pflichten und Lasten waren, war längst untergegangen, und die Stadt, als politische Gemeinde, war an ihre Stelle getreten. Die im Laufe der Jahrhunderte allmählich vollzogene Umbildung des Markenwaldes in einen städtischen Gemeinwald, konnte in Brilon um so früher und leichter in die Erscheinung treten, weil die in den umliegenden Marken gelegenen Orten wurden durch Bürgermeister und Rat, die für eine sachge-

haften und Einzelhöfe untergegangen, und deren Bewohner in die Stadt gezogen waren. Größere Dorfschaften, welche der Stadt der alten Markenwald stützig machen konnten, waren — abgesehen von Scharfenberg und Altenbüren — nicht vorhanden.

Eine Umwandlung des alten Markenwaldes in einen Genossenschaftswald innerhalb der politischen Ortsgemeinde — in Form einer Realgemeinde oder Nutzungsgemeinde — wie es an anderen Orten wohl geschehen ist, kam für Brilon nicht in Frage. Wie aus der Geschichte des Waldes hervorgeht, war auf rechtlicher Grundlage hier nur ein Gemeinwald in der jetzigen Form möglich.

Als Westfalen während der Zeit von 1803—1815 zu Hessen-Darmstadt gehörte, hat das großherzoglich-hessische Oberforstkollegium zu Darmstadt unterm 11. Juni 1811 für die Kommunal-Waldungen zu Brilon ein Regulativ über die Bewirtschaftung des Waldes erlassen. Dieses Regulativ spricht von einem städtischen Walde und davon, daß Gelderlöse aus dem Walde in die Stadtkasse zu fließen haben. Ebenso ist in den während der Jahre 1814—1816 geführten Verhandlungen zwischen der großherzoglich-hessischen, für das Großherzogtum Westfalen angeordneten Regierung zu Arnberg und dem Justizamtmann bezw. dem Stadtschultheiß zu Brilon über ordnungswidrigen Beholzigen der Briloner Bürger stets von einem Stadtwalde und von einem Stadtrechtsmeister, der die Holzgelde einzahlt, die Rede.

Es handelt sich mithin beim Briloner Walde um reines Kammereigentum, was auch später noch dadurch dokumentiert ist, daß der Wald nach Einführung des Grundkatasters und des Grundbuches auf den Namen der politischen Gemeinde eingetragen wurde.

Im Jahre 1815 wurde Westfalen und damit auch Brilon dem Saate Preußen zugewiesen, wo die Gemeindevaltungen nur einer allgemeinen, durch die Gemeindegesetzgebung geordneten, unzureichenden staatlichen Aufsicht unterlagen. Auf die Gemeindevaltungen der im Jahre 1815 mit dem preussischen Saate vereinigten Länder Westfalen und Rheinland wurden diese Grundzüge des freien Bewirtschaftens, deren Bedenklichkeit für öffentliche rechtliche Körperlichkeiten inzwischen erkannt sein mochte, indessen nicht übertragen. Es wurde vielmehr durch die Verordnung vom 24. Dezember 1816 eine geregelte Verwaltung dieser Waldungen sicher stellende forsttechnische Aufsicht des Staates eingeführt. Man ging dabei von dem richtigen Gedanken aus, daß die lebende Gemeinde nur den Fruchtgenuss des Gemeindevormögens, die in den künftigen Generationen fortlebende Gemeinde dagegen die ungeschwächte Erhaltung des Gemeindevormögens zu beanspruchen hat, und daß der Staat ebenso berufen, wie verpflichtet ist, durch Bekämpfung des Waldverfalls die Nutzungsübergriffe entgegenzutreten, die Erhaltung der Waldsubstanz sicher zu stellen und dadurch die dauernden Interessen der Gemeinde zu wahren.

Mit der Verordnung vom 24. Dezember 1816 betr. die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten wurde auch für den Briloner Stadtwald das System der staatlichen Betriebsaufsicht eingeführt. Näheres hierüber enthalten die Ausführungsbestimmungen vom 19. Mai 1857. Es besteht demgemäß für den Stadtwald die Selbstverwaltung durch die Gemeinde unter staatlicher Aufsicht. Die letztere umfaßt im allgemeinen die Bildung der Gemeinde-Oberförstereien und Forstereien, die Prüfung und Bestätigung der von den Gemeinden gewählten Oberförster und Förster, die Genehmigung der Betriebspläne, Etats, außerordentlichen Holzschläge, Rodungen und Veräußerung der Waldbaumstücke, die ständige Untersuchung des Waldbauzustandes und bei forstwidriger Verwaltung die Anordnung einer speziellen Beaufsichtigung oder sonstiger Vorkehrungen. Die Staatsaufsicht wird durch die Reiterungsforstbeamten unter Leitung des Reiterungspräsidenten geführt. Weiter den speziellen Gemeindevorständen enthält die Städteordnung vom 19. März 1856 Bestimmungen über die staatliche Beaufsichtigung der Gemeindevaltungen.

Zur Zeit der Gründung der Stadt Brilon (1920) und in den folgenden Jahrhunderten diente die arde Feld- und Waldmark, welche auch ausgedehnte Weidestellen, Brüche und Heide land einschloß, als gemeinliche Hude für Rindvieh, Schweine und Schafe. Darüber, ob im 16. Jahrhundert nach der Umwandlung des Markenwaldes in Gemeinwald die Stadt die Nutzungsrechte in ihrem Walde in ähnlicher Weise weiter duhierte, ist nichts Bestimmtes festzustellen, doch ist wohl anzunehmen, daß die Bürger der Stadt als Nachfolger der alten Markgenossen die Hude für sich als Servitutberechtigten in Anspruch nahmen. Später bestimmten auf manche Mäuel in unserem eiaenen Sch,

(FwB, S. 191)

mäße Regelung der Hudeverhältnisse — Stellung der Hirten, Einziehung der Weidegelder und dergl. — zu sorgen hatten, besondere Reglements ausgearbeitet. Diese alten Nutzungs-berechtigungen haben sich z. T. bis in die neuere Zeit erhalten und wurden, soweit sie noch bestanden, erst durch das im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts eingeleitete und abgeschlossene Separationsverfahren endgültig beseitigt, gleich zeitig mit anderen Berechtigungen, wie die Mastnutzung, die Nutzung auf Blaggenhieb, sowie die Raff- und Reifeholz-nutzung. Ueber die erfolgte Ablösung der letztgenannten Nutzung wurde jedoch vor Beendigung des Ablösungsverfahrens von verschiedenen Interessenten Einspruch erhoben, worauf auf Grund eines besonderen Nachtrags V zum Mezeffe den Briloner Bürgern das Recht zum Sammeln von Raff- und Reifeholz im Stadtwalde in der Weise verbleiben soll, wie es vor Einleitung des Separations-Verfahrens bestanden hatte, d. h. mit anderen Worten, so wie es das Reglement über Forstnebennutzungen im Kommunal-walde Brilon vom 8. Oktober 1858 (bestätigt von der Regierung am 7. Januar 1859) vorschreibt.

Diese den Briloner Bürgern nachträglich wieder zugestandene Nebennutzung ist für die forstmäßige Bewirtschaftung des Waldes ohne wesentliche Bedeutung, vorausgesetzt, daß sie sich innerhalb der im Reglement festgesetzten Grenzen hält. Zusammenfassend kann mithin erklärt werden, daß der heutige Briloner Gemeinwald Kammerei-Besitz der Stadt ist, und daß dessen forstliche Bewirtschaftung durch kein fremdes Privatrecht mehr behindert wird. Die Substanz des Waldes und die sachgemäße Bewirtschaftung desselben ist dadurch gesichert, daß der Wald der staatlichen Betriebsaufsicht untersteht.

(Schluß folgt.)

Lebensfülle

Die Glocken läuten, die großen und kleinen!
Von Klang sei überladen die Luft!
Es halle wider von allen Stimmen!
Satt will ich am Tm mich lau che i noch heu e;
Denn nimmer hör ich das tiefe Geläute,
Das mich geleitet zur Gruft.

Erzählt mir heute die heitersten Schwänke,
Wer kann, verschwinde den zündenden Witz,
Daß ich die Seele in Frohsinn trünke;
Denn dort in den unterirdischen Hallen
Wird nicht das lässliche Lachen erschallen,
Wo Schweigen thront auf dem Herrscherstis.

Was blüht und duftet, das stellt in die Schale,
Des Frieders bläuliche Trauben brecht ab!
Der ganze Frühling mit einem Male,
Ein Niesenstrauch, soll mein Aug' entzünden,
Denn nimmer werd' ich einst schauen und pflücken
Die Rosen auf meinem Grab.

Von altwestfälischen Friedhöfen

Ist es sentimental, Friedhofsgedanken nachzuhängen, Stätten aufzusuchen, an denen wir nur allzu sehr an den Verfall von Jugend, Schönheit, Glanz und Heiterkeit gemahnt werden und wo der modrige Duft welkender Kränze und Blätter uns an das erinnert, von dem man nicht gern spricht? Wir mühten aber doch stark genug sein, unsern Willen zum Leben und Schaffen durch einen Besuch der Totenhöfe zu stärken. Recht betrachtet kann der Besuch eines Friedhofs der Menschen Sinnen und Streben in heilsamer Weise beeinflussen und regulieren, ja, und das betone ich, anfordern. Angefichts der Gräber lieber Menschen aus unserem Bekannten- und Verwandtenkreis kommt das

Mängel an Liebe und verstehendem Verzeihen menschlicher Schwächen anderer. Oft liegt die Schuld an den Fehlern unserer Mitmenschen nicht so viel bei diesen als bei den Personen ihrer Umgebung. Wieviel glücklicher hätte das Leben mancher Menschen, die der Rassen deat, sich gestalten können, wenn dieser und jener Mensch mehr Liebe, mehr Verständnis, mehr Gefühl bewiesen hätte. Ergibt sich daraus nicht ein Ansporn für den Lebenden, manches in seinem eigenen Leben und seinem Verkehr mit den Mitmenschen seines Kreises zu bessern, des Lebens Sinn darin zu suchen, „gütig zu sein gegen alles, was lebt“ (De Vin Na) daß auch der Tod gütig gegen uns sei!

Massen von steinernen Denkmälern, großen wie kleinen, ärmlichen wie prächtigen stellen sich dem Besucher auf unseren Friedhöfen entgegen. Sind sie immer der aufrichtigste Dank für das, was der Tote den Zurückbleibenden gegeben hat? Spielt nicht hier die Eitelkeit der Hinterbliebenen, dort der häßliche Geiz eine Rolle? Ganz gewiß sind unendlich viele der schlichten wie der reichen Steine ehrliche Zeugen der Pietät der Ueberlebenden. Und trotzdem hat man den Eindruck, als ob auf den alten Friedhöfen das Prozentum weniger zahlreich, die Ehrlichkeit der Bestimmung deutlicher ausgeprägt ist als auf den Gräbern unserer Tage. Das aber beruht sicherlich auf Täuschung, die hervorgerufen wird durch die Stille der Kunst vergangener Zeiten und die immer noch anhaltende Unsicherheit unserer Zeit in bezug auf die Art des Pietätsausdrucks in Form von Grabmalern. Wie wenig sympathische und wieviel ausdruckslose oder geschmacklose Grabdenkmäler sieht man auf unseren Friedhöfen! Wie ausgeglichen und würdig erscheinen dagegen die Friedhöfe alter Zeiten! Man betrachte die ganz ohne Ueberhebung und mit Anstand geformten barocken Steine auf dem Friedhof zu Eyburg a. d. Ruhr! Wo ein Eltern- oder Geschwisterpaar ruht, da sind zwei Steine oder Kreuze zu einem Doppelwesen verflochten, ein sinnvoller Ausdruck für die Zusammengehörigkeit derer, die hier bestattet wurden.

Eine Fundgrube für Maler ist der Friedhof zu Berg-hofen an der Porta Westfalica, und fast noch wunderbarer berührt der Anblick des alten Dorffriedhofes zu Lohne bei Soest. Dort sind in der Empirezeit prächtige Grabdenkmäler in Sarkophag- wie Obeliskform geschaffen worden. Jergendein tüchtiger börsischer Kunsthandwerker muß um diese Zeit hier nutzbar gewirkt haben. Auf dem Friedhof zu Eyburg stammen die Steine aus drei verschiedenen Jahrhunderten (16.—18. Jahrh.), sind aber so gleichmäßig in ihrer geschmackvollen Form, daß man annehmen darf, daß hier traditionell gute Meister tätig gewesen sind. Ueberhaupt hängt die Würdigkeit eines Friedhofs immer von den für ihn schaffenden Steinmetzen und Bildhauern ab.

Das beweist so ziemlich jeder einzelne Friedhof, wobei aber gesagt werden kann, daß Westfalen im Gegensatz zu anderen Landschaften fast nirgends schwülstige, sentimentale, ja lächerlich wirkende Grabdenkmäler aufweist, wie sie in der späteren Rokokozeit Mode waren und allerwärts sonst anzutreffen sind. Und doch, so undenkbar es ist, daß der Humor in persona einen offensichtlichsten Platz an den Ruhestätten der Toten erhält, so kommt es selbst im ernstesten Westfalenlande an einem Orte vor, daß die kurios naive Auffassung eines börslichen Künstlers Werke geschaffen hat, die unwillkürlich zum Lächeln reizen. Oder wer könnte beim Anblick der Grabdenkmäler der gräflichen Familie zu Lippe in Winsebeck ganz ernst bleiben? Sicher mag die Tracht der damaligen Damen und Herren äußerst vornehm gewirkt haben, aber die bedenklich steife und übereinstimmende Darstellung der Personen auf den Grabsteinen bewirkt, daß in den Respekt vor dem Ernst des Ortes der Schalk hineinkriecht. Welch komische Grandezza bei den Herren mit ihren steifen spanischen Halskrägen und ihrem zierlich gelackten Haar! Und wie bemüht sich mitten zwischen ihnen der jüngste der Familie, noch ein Witelkind, und trotzdem schon mit spanischen Halskrägen versehen, es den älteren in der Adelswürde gleichzutun! Und gar erst die Damen. Da schweben zwei kümmerliche Fernenarade hinter der Mutter her,